

## **Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 53/2008**

**Melderegisterauskünfte an Parteien nach § 28 Abs. 1 Landesmeldegesetz anlässlich der bevorstehenden Europawahl am 07.Juni 2009 sowie der bevorstehenden Bundestagswahl am 27.September 2009.**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen, usw. Auskunft aus dem Melderegister über die in § 27 Abs. 1 Satz 1 Landesmeldegesetz (LMG) bezeichneten Daten von Gruppen von Stimmberechtigten (Wahlberechtigte oder Abstimmungsberechtigte) erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist und die Stimmberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

Gemäß § 28 Abs. 4 LMG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.Juni 2004 (GVOBl. S.-H. S.214), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 01.Februar 2005 (GVOBl. S.-H. S. 57), wird aufgrund der bevorstehenden Europawahl am 07.Juni 2009 sowie der bevorstehenden Bundestagswahl am 27.September 2009 darauf hingewiesen, dass ein Widerspruchsrecht gegen die Erteilung einer Gruppenauskunft aus dem Melderegister nach § 28 Abs. 1 LMG an Parteien, Wählergruppen, usw. besteht. Ihren Widerspruch richten Sie bitte innerhalb von zwei Monaten schriftlich an die Meldebehörde.

Itzehoe, 11.12.2008

Stadt Itzehoe  
Der Bürgermeister  
Rüdiger Blaschke